



Bild: Franz Reichenbach

Ein von Franz Reichenbach entwickeltes Wasserstoffboot.

Interview mit dem Entwicklungsingenieur Franz Reichenbach

„Ohne Wasserstofftechnologien erreichen wir die Klimaziele nicht“

Wasserstoff – Chance oder Hype? Darum geht es am 2. Juli bei einer Veranstaltung der IHK. Mit dabei ist Franz Reichenbach, Entwicklungsingenieur beim International Solar Energy Research Center Konstanz. Mit ihm haben wir im Vorfeld über das Thema Wasserstoff gesprochen.

Im Zusammenhang mit Wasserstoff fällt vielen Menschen die Knallgasreaktion im Chemieunterricht ein. Sind Wasserstofftechnologien gefährlich?

Bei Wasserstoff denken viele auch an das Unglück von Lakehurst, als der Zeppelin Hindenburg in Flammen aufging. In diesem Fall hat sich der freigesetzte Wasserstoff mit Luft vermischt und reagiert. Richtig ist: Wasserstoff in Verbindung mit Sauerstoff ist brennbar und ab einem bestimmten Verhältnis explosiv. Aber Wasserstoff als Treibstoff und Energieträger hat auch viele Vorteile – so ist er auch extrem flüchtig, weil er so leicht ist. In der Praxis ist er wohl eher

weniger gefährlich als andere Autotreibstoffe. Von Brennstoffzellenautos geht keine besondere Explosionsgefahr aus.

Verfolgt man das Geschehen, hat man den Eindruck, Wasserstoff ist das nächste große Ding. Stimmt das?

Wir erleben gerade einen Hype, der aber keine Eintagsfliege ist. Gepusht wird die Entwicklung durch das Pariser Klimaabkommen. Wenn wir unser Klima schützen möchten, können wir das Thema nicht ignorieren, und es muss zu einer raschen Dekarbonisierung kommen. Wasserstoff ist wie die Batterie ein Teil der Lösung. Ohne Wasserstofftechnologien erreichen wir nicht die Klimaziele. Deswegen wird jetzt viel Geld in die Hand genommen.

Was sollten wir über Wasserstoff wissen?

In vielen Bereichen wird Wasserstoff bereits eingesetzt, wie in der chemischen Industrie als Ausgangsprodukt für die Produktion von bestimmten Mineralien, bei der Metallhärtung oder um Margarine herzustellen. Wasserstoff ist einfach zu erzeugen, indem Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff (Wasserelektrolyse) gespalten wird. Danach ist der Wasserstoff transportier- und speicherbar. Bei Bedarf >

i

Die IHK-Veranstaltung „Wasserstoff, echte Chance oder bloßer Trend?“ findet am 2. Juli im Konstanzer Konzil statt. Die Teilnehmergebühr beträgt 95 Euro inklusive eines kleinen Imbisses. Die Teilnehmerzahl ist coronabedingt auf maximal 100 Personen beschränkt. Anmeldung unter www.konstanz.ihk.de ☎ 143149636.

- › kann man ihn nutzen und mithilfe einer Brennstoffzelle in Strom und Wärme umwandeln. Mit Wasserstoff kann aber auch Energie in Form von synthetischen Kraftstoffen gespeichert werden. Dafür wird der Wasserstoff noch weiterverarbeitet und mit Kohlenstoffdioxid aus der Luft weiter veredelt. Dann erhalten wir zum Beispiel Methanol oder eKerosin, zwei synthetische Kraftstoffe, die sich die energieintensive Luft- und Schifffahrt gerade sehr genau anschaut.



Franz Reichenbach

Es heißt, die Herstellung von Wasserstoff sei sehr teuer.

Das ist momentan noch richtig. Das liegt daran, dass der Wirkungsgrad nicht sehr gut ist. Wenn Strom vom Solardach direkt über Batterien genutzt wird, liegt der Wirkungsgrad bei 90 Prozent. Wasserstoff muss erst einmal mit Energie erzeugt und über die Brennstoffzelle wieder in Strom umgewandelt werden. Der Wirkungsgrad liegt deswegen bei 30 bis 40 Prozent. Hintergrund: Bei der Brennstoffzelle handelt es sich um einen Energiewandler – sie wandelt Wasserstoff zu elektrischem Strom. Deshalb kann ein solches System nie genauso effizient sein wie eine Batterie, die ein Energiespeicher ist. Wichtig ist die Gesamtkostenrechnung.

Atomenergie oder die Nutzung von Erdgas und Erdöl haben enorme Folgekosten in der Zukunft, die aktuell nicht eingepreist sind. Natürlich ist Wasserstoff jetzt noch teurer, aber auf lange Sicht fahren wir damit sehr viel günstiger. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Wasserstofftechnologie fallen werden, was wiederum sinkende Wasserstoffkosten zur Folge hat.

Wird Wasserstoff in erster Linie für eine neue Mobilität eingesetzt?

Die Mobilität ist bestimmt der wichtigste Treiber, gerade weil sich Wasserstoff für lange Strecken eignet. Bei Kurzstrecken setzt man auf die normale Batterie. In Sachen Reichweite und Tankzeit ist Wasserstoff viel besser. Auch im stationären Bereich wird er zum Einsatz kommen. Es ist zum Beispiel möglich, Wasserstoff ins Erdgasnetz einzuspeisen. Gasthermen kommen damit auch gut klar. Erdgasfahrzeuge dagegen sind nicht so flexibel, deswegen ist die Wasserstoffzugabe auf zehn Prozent limitiert.

Ist das Thema Wasserstoff auch schon in unserer Region angekommen?

Ja, zum Beispiel bei der Schweizer Hexis GmbH in Konstanz. Sie arbeitet an dem Thema Wasserstoffheizungen. Auf der Nordseite des Sees entwickelt MTU Wasserstoffantriebe für Schiffe, Airbus arbeitet an Wasserstofflösungen für die Luft- und Raumfahrt. Dort ist schon viel Wasserstoff-Know-how. Wasserstoffhochburg ist Stuttgart mit Daimler, die an Wasserstoffantrieben für Autos und Lkw arbeitet.

Kurz zusammengefasst: Pro und Contra Wasserstoff?

Das Charmante am Wasserstoff ist, dass alle Stoffströme geschlossen sind. Um Wasserstoff herzustellen, wird genauso viel Wasser benötigt, wie in der Brennstoffzelle wieder entsteht. Das ist bei Erdöl und Erdgas anders – hier kommt es zu einer immer höheren Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre. Ungünstig ist, dass wir grünen Wasserstoff importieren müssen, um unseren Bedarf zu decken. Ein Teil kann in Deutschland aus überschüssigem Strom aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden. Der andere Teil kommt entweder aus wind- oder sonnenreichen Ländern.

Interview: hw

INHALT



- 17** **Wasserstofftechnologien**
Interview mit Franz Reichenbach
- 19** **Seminar**
Für Hersteller von Medizinprodukten
- 20** **Schwerpunktthema**
Eine stillgelegte Branche
- 21** **Unternehmer berichten**
Alexander und Alexandra Growe sowie Lothar Klein
- 22** **Wirtschaftsrecht für Unternehmer**
Datenschutz in der Praxis
- 23** **IHK-Konjunkturumfrage**
Industrie treibende Kraft der Erholung
- 24** **Wie fange ich an?**
Serie: Klimaschutz im Unternehmen (Teil 1/3)
- 29** **Öffentliche Bekanntmachungen**
Satzung
- 32** **Lehrgänge und Seminare der IHK**

Kostenloses, halbtägiges Webinar

Änderungen für Hersteller von Medizinprodukten

Im Mai 2017 verabschiedete das Europäische Parlament die neue Medizinprodukteverordnung 2017/745. Im vergangenen Mai endete die Übergangsfrist, innerhalb derer die Zertifizierung von Medizinprodukten nach altem Recht noch möglich war. Zur gleichen Zeit trat auch das neue Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG) in Kraft. Seitdem gilt die neue EU-Medizinprodukteverordnung für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich. Betroffen davon sind in erster Linie die Hersteller von Medizinprodukten. Aber auch Gesundheitseinrichtungen als Betreiber von Medizinprodukten müssen sich



auf einige Änderungen einstellen. Welche sind dies? Welche Pflichten haben die Hersteller nun, und welche Folgen hat der zu erwartende Zertifizierungsengpass auf die Lieferfähigkeit? Welche weiteren Normen, Richtlinien und Interpretationshilfen gibt es? Fragen, zu welchen der Experte Arjan Stok im Rahmen eines halbtägigen Webinars der IHK Hochrhein-Bodensee erste Antworten liefert. Es findet statt am Donnerstag, 10. Juni, von 9 bis 12 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. **SP**

Bild: Visual Generation



Weitere Infos und Anmeldung:

🌐 www.konstanz.ihk.de ☎ 143150056

Schwerpunktthema

Eine stillgelegte Branche

IM FOKUS
2021

Einzelhandel
Gastronomie
Tourismus

Reisehemmnisse, Beherbergungsverbote, Lock-down: Seit Beginn der Pandemie liegt auch die Reisewirtschaft am Boden. Bis auf wenige Monate im Sommer 2020 haben Reisebüros, Reiseveranstalter oder Reisebusunternehmen quasi ein Berufsverbot. Nahezu alles, was sie anbieten, ist derzeit nicht erlaubt. Für viele dieser Unternehmen ist die Lage dramatisch. Laut dem Deutschen Reiseverband (DRV) fürchten allein unter den Reisebüros 70 Prozent um ihre Existenz.

Das geht aus einer aktuellen Umfrage des DRV unter Reisebüros und Reiseveranstaltern zu den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Coronapandemie hervor. Fazit: Die Lage ist ernst. Die Reisewirtschaft leidet wie kaum eine andere Branche unter der eingeschränkten

Reisefreiheit. Fast alle der befragten Unternehmen gaben an, staatliche Hilfen wie zum Beispiel die Überbrückungshilfen oder Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen. Neben einer Verlängerung dieser Hilfen fordern sie vor allem ein verlässliches Restartkonzept. Eine Forderung, die auch seitens der Industrie- und Handelskammern immer wieder an die Politik herangetragen wird. Bis die Reisebranche wieder zur Normalität zurückkehren wird, dauert es wohl noch eine Weile. Es wird damit gerechnet, erst 2023 wieder auf dem Niveau des Jahres 2019 zu sein.

In dieser Folge unserer Schwerpunktserie möchten wir über diese Unternehmen sprechen, wie es ihnen geht, welche Perspektiven sie sehen und was sie sich von der Politik wünschen.

hw

Bild rechts unten: Fotolia

„Schotten dicht und abwarten“

Interview mit Alexander und Alexandra Growe, Reisebüro Growe, Gottmadingen

Wie geht es Ihnen und Ihrer Branche, den Reisebüros?

Die Lage in unserer Branche ist sehr ernst. Einige Inhaber von Reisebüros, die kurz vor dem Renteneintrittsalter sind, haben schon aufgehört. Früh in der Pandemie ist ein Mitbewerber im Bereich Busreisen aus dem Hegau in die Insolvenz gegangen. Wir wissen außerdem von drei weiteren Reisebüros im Hegau, die ihre Türen für immer geschlossen haben. Die Pandemie hat wohl wenige Branchen so hart getroffen wie die Reiseunternehmen.

Was ist gerade noch für Sie möglich?

Schotten dicht und abwarten – einfach überleben. Wir sind telefonisch für unsere Kunden erreichbar und führen jeden Tag Informationsgespräche. Das hält uns aufrecht, denn die Kunden wollen wieder reisen – nur nicht unter den aktuellen Umständen. Quarantäne bei der Rückreise, PCR-Tests, Rücktrittsversicherungen: Das alles macht das Reisen zurzeit uninteressant. Viele Kunden möchten jetzt auch erst einmal ihre zweite Impfung abwarten und dann über Reisepläne nachdenken.

Wie lange können Sie noch durchhalten?

Zusammen mit den Hilfen und den eigenen Reserven, welche wir auflösen mussten, konnten wir durchhalten. Jetzt stellt sich uns die Frage, wie viel der Altersvorsorge wir bereit sind zu opfern. Da wir aber auch nicht aufgeben möchten, werden wir wohl noch eine Weile durchhalten müssen. Wir hoffen sehr, dass es uns möglich sein wird, für die Rente später wieder etwas anzusparen.

Glauben Sie, dass die Pandemie die Reisewirtschaft verändert hat?

Ja, wir bekommen jetzt schon mit, dass die Reisen teurer geworden sind. Die Airlines haben auch ihre Flotten verkleinert. Ob große Flugzeuge wie der A380 mittelfristig überhaupt noch wei-

terfliegen werden, scheint mehr als ungewiss. Durch die Reduzierung von Passagierplätzen in den reduzierten Flotten erhöht sich somit der Anteil pro Ticket, und diese werden teurer. Auch Schiffe, die nur zu 50 bis 70 Prozent ausgelastet sein dürfen, werden ihre Preise erhöhen, für Hotels dürfte das gleiche gelten.



Welche Unterstützung würden Sie sich wünschen?

Da wir jetzt praktisch schon mehr als ein Jahr ein Berufsverbot haben, wäre ein Unternehmerlohn eine tolle Sache. Ansonsten wünschen wir uns, dass die Impfkampagne mehr an Fahrt aufnimmt und die Menschen ab Juli wieder in viele Länder ohne Quarantäne reisen dürfen. Damit wäre uns schon sehr geholfen. Wir feiern als Familienbetrieb in diesem Jahr unser 50-jähriges Jubiläum. Meine Eltern gründeten den Busbetrieb 1971. Aber nach Feiern ist uns nicht zumute. Wir hoffen, dass wir unser Fest im kommenden Jahr nachholen können.

Interview: hw

„Auch 2021 abschreiben“

Lothar Klein, Reisebusunternehmer, Binzen

Die Bustouristikbranche ist derzeit wegen Corona zum Nichtstun verdammt. Einnahmen fehlen, Kosten bleiben, keine Perspektive. „Das Jahr 2021 können wir eigentlich auch abschreiben“, sagt Lothar Klein. Der Reisebusunternehmer aus Binzen gehört zu einer Branche, die durch die Coronakrise quasi ein Berufsverbot erlebt. „Es ist ja alles untersagt, wo sollten wir die Leute auch hinfahren.“ Im März 2020 hat er seine beiden großen Busse abgemeldet. Bis auf eine kurze Pause im Sommer 2020 stehen sie auf einem Lkw-Gelände. Einmal in der Woche fährt er auf dem Privatgelände einige Runden. „Die Busse müssen regelmäßig bewegt werden, sonst entstehen Standschäden.“ Obwohl die Busse seit Monaten stillstehen, kosten sie Klein eine Menge Geld. Zwar würden aktuell keine Steuern und Versicherungen anfallen, sehr wohl aber viele Tausend Euro Tilgung für den Kredit. „Meine Einkünfte liegen bei nahezu Null Euro. Nur einen kleinen Bus nutze ich ab und zu für kleinere Fahrten wie zum Flughafen. Das ist aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein.“ Natürlich seien die Unterstützungsprogramme hilfreich gewesen, doch die ständigen Änderungen und späten Auszahlungen bleiben eine weitere Belastung, sagt der Unternehmer. Unfair findet er die schnellen und milliardenschweren Hilfen für die großen Unternehmen in der Branche. Eigentlich würde er am liebsten alles hinschmeißen und aufhören. Doch das könne er sich nicht leisten. „Der Gebrauchtmärkte für Busse liegt am Boden, die Preise sind im Keller. Ich würde mit Schulden zurückbleiben.“ Für den gebürtigen Rheinländer heißt es deswegen: Weitermachen! Wie, das weiß er noch nicht, denn Lothar Klein bezweifelt, dass sich die Busbranche so schnell erholen wird. „Gruppenfahrten werden kleiner werden und für den Urlaub nutzen die Leute wohl eher das Auto oder das Wohnmobil. Wann Schulreisen oder Geschäftsreisen wieder stattfinden können, ist ungewiss.“ Klein befürchtet, dass 20 bis 30 Prozent der Reisebusunternehmen die Pandemie nicht überstehen werden. „Der Rest wird sich einen erbitterten



Preiskampf um die wenigen Anfragen liefern. Dabei müssten wir eigentlich die Preise anheben.“ Der Bus muss rollen, sonst lohne sich der Betrieb nicht, sagt Klein. „Ein Beispiel: Ich fahre eigentlich jedes Jahr mehrere Reisegruppen zu den Cannstatter Wasen nach Stuttgart. Nach Abzug aller Kosten bleiben von einer Hin- und Rückfahrt 150 Euro übrig. Die Margen in meiner Branche sind sehr gering. Egal wie viel wir an Aufträgen bekommen werden, den Umsatzausfall durch die Pandemie werden wir kaum kompensieren können.“ Falls es im Sommer zu Lockerungen kommen sollte, wird sich Lothar Klein gut überlegen, ob er seine Busse wieder anmeldet. Für eine Fahrt in der Woche lohne sich die Anmeldung nicht. Er hat die Aufwendungen überschlagen und würde mindestens mehrere Tausend Euro für das Reaktivieren benötigen. Hinzu kommt, dass viele Busfahrer sich mittlerweile beruflich umorientiert haben und nicht mehr zurückkommen werden. Ganz die Hoffnung möchte der erfahrene Busunternehmer aber nicht aufgeben. „Vielleicht haben wir Glück und können im Dezember wieder die Weihnachtsmärkte anfahren.“ **hw**



Wirtschaftsrecht für Unternehmer: Drei Jahre DSGVO Datenschutz im Unternehmen

Die Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO, trat im Mai 2018 in Kraft. Sie betrifft seither alle Unternehmen. Erhöhte Anforderungen bestehen insbesondere im Bereich der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten und der Sicherheit der Datenverarbeitung. Nun liegen Erfahrungen vor, wie Unternehmen in der Praxis den deutlich erhöhten Anforderungen der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten und der Sicherheit der Datenverarbeitung nachkommen. Zudem können aus den bisher erfolgten Datenschutzprüfungen, Bußgeldverfahren und Gerichtsurteilen wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, wie die Datenschutzbehörden die Maßnahmen von Unternehmen bewerten. Davon berichtet der Referent und Rechtsanwalt Benedikt Lorenzet von Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet aus Lörrach bei der Veranstaltung „Datenschutz im Unternehmen“ der IHK. Anhand von Fällen aus der Praxis zeigt er, worauf es bei der Umsetzung der DSGVO ankommt und wie Abmahnungen oder Bußgelder vermieden werden können. Im Mittelpunkt stehen Hinweise zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in der betrieblichen Praxis. Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“. Sie findet am Dienstag, 15 Juni, in der IHK in Konstanz und am Donnerstag, 17. Juni, in der IHK in Schopfheim jeweils von 16 bis 19 Uhr statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 90 Euro. Abhängig von der Coronasituation finden die Seminare in Präsenz oder virtuell - dann zum Konstanzer Termin - statt. Bitte bei der Anmeldung die Präferenz angeben. TV



Weitere Informationen: www.konstanz.ihk.de
Q Wirtschaftsrecht

Sachverständigenwesen Hauptsitz verlegt

Karsten Beckebanze, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ hat seinen Hauptsitz von Bielefeld verlegt nach 78315 Radolfzell, Kasernenstr. 63, Tel.: 0171/9383595, E-Mail: karsten.beckebanze@de.tuv.com, Homepage: www.beckebanze.de.

Beckebanze unterhält eine weitere Niederlassung in 33829 Borgholzhausen, Kämpfenstraße 16. Die öffentliche Bestellung ist bis 6. November 2022 befristet.

KONJUNKTUR-INDIKATOR*

Region: insgesamt und Industrie

*Index aus Geschäftslage und Geschäftserwartungen



IHK-Konjunkturumfrage

Industrie: Treibende Kraft der Erholung

Handel und Teile der Dienstleistungswirtschaft leiden unter den Coronaeinschränkungen. Dagegen legt der Produktionsbereich zu. Das sind Ergebnisse der aktuellen IHK-Konjunkturumfrage.

„Während Einzelhandel, Gastronomie und Teile der Dienstleistungswirtschaft durch Corona und die verordneten Einschränkungen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auch nach über einem Jahr Pandemie stark eingeschränkt sind, zeigt sich die aktuelle Lage im produzierenden Gewerbe der IHK-Mitgliedsunternehmen weiter auf Erholungskurs“, sagt Alexander Graf, zuständig für die Konjunkturumfrage bei der IHK Hochrhein-Bodensee. Der von der IHK errechnete Index für das Konjunkturklima liegt wieder auf dem Herbstniveau des vergangenen Jahres. Verantwortlich für den Anstieg in der aktuellen Umfrage sind die gestiegenen Erwartungen der Betriebe und die bessere konjunkturelle Lage in der Industrie. Die Werte in der Region liegen weiter unter dem Landesschnitt, die Investitionsabsichten unter dem langjährigen Mittel.

Die derzeitige Tendenz in den Auftragseingängen aus dem In- und Ausland zeigt sich bei jedem zweiten Produktionsbetrieb in der Region verbessert. Die Umsätze und Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahresquartal bei den meisten Betrieben wieder an, der Auslastungsgrad der Kapazitäten verbesserte sich seit Jahresbeginn leicht auf 83 Prozent. Die Lage des produzierenden Gewerbes hellt sich damit seit dem starken Einbruch zu Beginn der Pandemie im Jahr 2020 weiter kontinuierlich auf.

Zurückhaltendes Kaufverhalten im Handel

Anders stellt sich die Situation im regionalen Handel dar. Rund 60 Prozent der Befragten beurteilen ihre Lage als schlecht, nur vier Prozent als gut. Die an die Inzidenzwerte gekoppelten Öffnungsaufgaben sorgen für sich häufig ändernde Einkaufsbedingungen für die Kunden. Die Konsequenzen spüren die Händler vor Ort. So bezeichnen 85 Prozent von ihnen das aktuelle Kaufverhalten ihrer Kunden als zurückhaltend. Entsprechend gehen bei einem Großteil der Händler die Umsätze und Erträge zurück.

Im Dienstleistungsbereich gehen die Beurteilungen der Lage weiter stark auseinander. Die Umsatz- und Ertragslage bei den Dienstleistern, die durch die Coronabeschränkungen nicht getroffen sind und ihrer Tätigkeit nachgehen dürfen, steigen wieder an. Für den anderen Teil ändert sich währenddessen nichts an der stark eingeschränkten Situation. 30 Prozent in diesem Segment beurteilen die Geschäftslage, wie zu Jahresbeginn, als schlecht.

Erwartungen und Risiken

Mit Anstieg der Impfquote hoffen die Betriebe ihrer Geschäftstätigkeit mit weniger Einschränkungen nachgehen zu können. So erwartet rund ein Drittel der Betriebe in den kommenden Monaten bessere Geschäfte, rund die Hälfte sieht aktuell noch einen gleichbleibenden Verlauf voraus. Stark verringert hat sich gegenüber dem Jahreswechsel der Anteil der Unternehmen, die weitere Verschlechterungen der Geschäfte erwarten. Dieser Anteil sinkt von einem Drittel auf aktuell 18 Prozent. Unter den Produktionsbetrieben sind die Exporterwartungen gestiegen. Dies führt dazu, dass nur noch drei Prozent der Betriebe pessimistisch in die kommenden Monate schauen.

Die Pandemie und deren Auswirkungen bereiten aktuell drei von vier Betrieben in der Region große Sorgen. Dadurch beeinträchtigt werden auch die Inlands- und Auslandsnachfrage (42 Prozent und 26 Prozent). Im Produktionsbereich machen die stark gestiegenen Rohstoffpreise den Unternehmen zu schaffen. Der Anteil der Betriebe, die hierin ein Risiko für den weiteren Geschäftsverlauf sehen, ist von 19 auf aktuell 58 Prozent angestiegen.

Die Hoffnungen auf nahende Lockerungs- und Öffnungsschritte in den kommenden Monaten ist unter den Betrieben groß. Ob diese aber mit den derzeitigen sehr vorsichtigen Öffnungsplänen der Landesregierung erfüllt werden können, werden die kommenden Wochen zeigen. Während bereits 18 Prozent der Unternehmen angibt, das Vorkrisenniveau wieder erreicht zu haben, hoffen rund 20 Prozent in diesem Jahr zur normalen Geschäftstätigkeit zurückzukehren.

AG

🌐 Ausführliche Dokumentation unter www.konstanz.ihk.de



Serie: Klimaschutz in Unternehmen (1/3)

Wie fange ich an?

Die Wirtschaft ist einem ständigen strukturellen Wandel unterworfen. Der aktuell stärkste Treiber ist der Klimaschutz. Unternehmen müssen sich an das veränderte Klima und sich wandelnde Wetterbedingungen anpassen. Dadurch werden bestimmte bisherige Produkte, Produktionsweisen, Märkte und Standorte infrage gestellt. Doch viele Unternehmen unterschätzen den Klimaschutz und die Auswirkungen auf den eigenen Betrieb. In der Serie „Klimaschutz in Unternehmen“ zeigen wir, welche Schritte in einem Betrieb notwendig sind, um ihn sukzessive auf Klimaneutralität umzustellen. In der ersten Folge unserer dreiteiligen Serie geht es um eine Bestandsaufnahme, die ersten Schritte zu Energieeffizienz und Klimaschutz.

Energieverbrauch und Kosten

Zuerst nutzen Sie alle vorhandenen Informationsquellen. Alle Rechnungen über Energieverbrauch und Energiekosten im Unternehmen der vergangenen drei Jahre sind die Ausgangsbasis. Aufgeteilt nach Art der Brennstoffe und Elektrizität, zeigen sie die wesentlichen Verbrauchsmengen an. Vergleichen Sie die jeweiligen Energiepreise je Kilowattstunde für Strom oder den Preis pro Liter für Heizöl oder Kraftstoffe. Auf der Stromrechnung wird auch der CO₂-Ausstoß in Kilogramm pro Kilowattstunde (kg/kWh) Strom angegeben. Das ergibt eine erste Orientierung, wie hoch Ihr CO₂-Ausstoß im Unternehmen ist.

Produktionsdaten

Im nächsten Schritt werden die Produktionsdaten der drei Vergleichsjahre betrachtet. Wurden neue Produkte eingeführt oder andere aus dem Sortiment genommen? Gab es Sonderschichten oder längere Betriebsruhe? Aus diesen Verbrauchswerten können nun Berechnungen zum Energieverbrauch nach Nutzfläche oder je Stück produziertem Artikel ermittelt werden.

Interne Verbraucher

Eine Erfassung der internen Verbraucher ist eine wichtige Grundlage, um die Energieströme zu verstehen. Viele Geräte laufen im Hintergrund und verbrauchen Energie. Heizungen, Klima- und Lüftungsanlagen oder auch die IT sind Dauerläufer und gehören hier dazu. Weitere Großverbraucher sind Pumpen, Antriebe, Kompressoren und Kühlsysteme. Nicht zu vergessen alle Produktions- und Fertigungsanlagen oder auch die Beleuchtung. Nun stellt sich die Frage, wie lange die Verbraucher am Tag laufen? Eine große Maschine, welche nur eine Stunde am Tag läuft, kann am Ende weniger Energie verbrauchen als ein dauerlaufender Lüfter mit kleinem Elektromotor, der aber 24 Stunden an sieben Tagen die Woche im Einsatz ist. Dazu sollten die Einsatz- beziehungsweise Laufzeiten gemessen oder zumindest geschätzt werden.

Mit dem Wissen aus Verbrauchszahlen der Energieträger Strom, Gas, Heizöl und Wasser sowie der Aufnahme der Energieverbraucher im Unternehmen lassen sich nun die wirklich interessanten Großverbraucher identifizieren.

Alle Verbraucher sollten unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden:

1. **Muss dieses Gerät/diese Anlage wirklich eingeschaltet sein?**
Sind eingeschaltete Geräte gegebenenfalls mit verantwortli-

cher Stelle gekennzeichnet? Antriebe, Kompressoren, PCs/Bildschirme, Heizungen oder Lüfter, die durchlaufen, kosten Energie.

2. Gibt es leerlaufende Anlagen und Geräte?

Vieles braucht auch im Stand-by-Modus Strom. Gibt es laufende Förderbänder ohne Transportgut? Ist eine Zeitschaltung möglich?

3. Sind effiziente Antriebe und Motoren verbaut?

Viele ältere Motoren sind wenig effizient. Moderne Elektromotoren sparen zwischen drei bis zehn Prozent an Strom ein. Auch wenn Sie diese nicht sofort austauschen müssen, werden aber Motoren wegen eines Defektes ersetzt, könnten effizientere Motoren eingebaut werden.

4. Erfassen Sie offensichtliche Mängel?

Überall wo Klebeband, Hilfskonstruktionen aus Pappe, Holz et cetera angebracht sind, können unerwünschte Energieverbräuche dahinterstehen. Schutzeinrichtungen sollten dabei aber niemals umgangen werden.

5. Wo quietscht, scheppert, rumpelt was?

Unbekannte oder hohe Geräuschpegel aus Druckluft, Klimatech-

nik, Lüftungsanlagen, Zugluft und so weiter? Wo sind wiederholte Reparaturen notwendig? Hier könnten Leckagen, mechanische Defekte oder falsche Einstellung vorliegen. Neben Verschleiß führt das oft auch zu mehr Energieverbrauch.

6. Wo ist es zu warm oder zu kalt?

Anzeichen für unnötige Wärme oder hereinströmende Kälte, mangelnde Dämmung, Zugluft und Durchzug, offene Fenster oder Türen

7. Ist es in Bereichen zu hell oder zu dunkel?

Unnötige Beleuchtung an, oder kann Tageslicht Abhilfe schaffen? Sind verschmutzte Fenster oder Leuchten vorhanden? Wände hell streichen spart Beleuchtung.

Tipp: Nutzen Sie jeden Betriebsrundgang und nehmen diese sieben Fragen als Grundlage für einen Energieeffizienz-Check mit. Sie werden sehen, es gibt immer Potenziale, Energie einzusparen. **ZiM**



Weitere Informationen und Hintergründe zum Thema „Klimaschutz in Unternehmen“ finden Sie unter www.konstanz.ihk.de/klimaschutz ☎ 5132338, IHK-Ansprechpartner ist Michael Zierer ☎ 07622 3907-214 ✉ michael.zierer@konstanz.ihk.de

NACHGEFRAGT

bei Harald Volk, Leiter Allgemeine Dienste und Sicherheitsingenieur bei Dunkermotoren

Welche Rolle spielen Energieeffizienz und Klimaschutz bei Dunkermotoren?

Eine sehr wichtige Rolle. Seit den 90er-Jahren arbeiten wir an dem Thema Energieeffizienz. Als ich vor 25 Jahren bei Dunkermotoren eingestellt wurde, ist mir aufgefallen, dass im Winter an vielen Stellen auf dem Gebäudedach Gras wächst, obwohl überall Schnee lag. Wir haben unsere Abwärme aus der Produktion über das Dach weggeblasen. Damit ging alles los. Wir wollten diese Energie erschließen und für uns nutzen. Die Abwärme haben wir zusammengeführt. Ein Sprinklerbecken dient als Wärmespeicher für die Wärmepumpe. Die kann bei Bedarf die Heizung unterstützen. In der kalten Jahreszeit nutzen wir die Abwärme zum Heizen. In der restlichen Zeit speisen wir sie in das Nahwärmenetz von dem Unternehmen Solarkomplex ein. Durch die Kooperation mit Solarkomplex benötigen wir kein Heizöl mehr. Wenn wir mehr Bedarf haben, können wir uns auch über das Nahwärmenetz versorgen.

Ist das Thema immer auf Ihrer Agenda?

Ja, wir betrachten alle Neuerungen und Verbesserungen unter dem Aspekt der Energieeffizienz. Das ist unsere Unternehmenspolitik. Wir haben schon viel getan, aber Potenzial gibt



Harald Volk

es immer. Das ist eine fortlaufende Analyse. Unser Energiemanagement schafft sehr viel Transparenz. Wir haben ein Messstellenkonzept eingeführt und dafür alle großen Verbraucher mit Zählern ausgestattet. Die dazugehörige Software liefert uns durchgehend Zahlen. Wir wissen ganz genau, wo und wie viel Energie verbraucht wird. Aktuell haben wir unsere Beleuchtung auf LED umgestellt und die Druckluftherzeugung erneuert. Die Abwärme speisen wir ins Nahwärmenetz ein. Außerdem durchleuchten wir den Energieverbrauch am Wochenende während der Betriebsruhe. Die IT, die Pumpen und Kühlanlagen sind Dauerläufer, hier analysieren wir Optimierungsmöglichkeiten.

Sehen Sie sich gut für die Zukunft aufgestellt?

Wir sind sehr gut aufgestellt und anderen Unternehmen voraus. Das stimmt uns zuversichtlich. Wir sind hier im schönen Schwarzwald und haben die Natur direkt vor der Haustüre. Die Umwelt nicht zu belasten, gehört zu unserem Selbstverständnis. Einen Teil unseres Stromes decken wir jetzt mit einer Photovoltaikanlage. Aber ich will ganz ehrlich sein. Der Weg zur Klimaneutralität ist noch sehr weit, das wissen wir, aber jeder Baustein ist ein Beitrag. **Interview: hw**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2021 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3256), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Die IHK führt den Namen Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee und umfasst die Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Konstanz und unterhält in Schopfheim eine Hauptgeschäftsstelle.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Diensttherreneigenschaft und führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranche oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihr insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:
– die Vollversammlung,
– das Präsidium,
– der Präsident,
– der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 50 Mitgliedern. 22 Mitglieder werden aus dem Landkreis Konstanz, 28 Mitglieder aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt. Bis zu 6 weitere Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung,
 - k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - l) die Errichtung von Geschäftsstellen,
 - m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse,
 - o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
 - r) die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern des Präsidiums und der Vollversammlung,
 - s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
 - t) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten nach § 8 a, und die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung

die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen.

- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Sitzung und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Sitzung der IHK in Textform mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn kein teilnehmendes Mitglied widerspricht, eine Beschlussfassung ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (teilnimmt). Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein anwesendes (teilnehmendes) Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (teilnehmenden) Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Wahlordnung und den Verlust der Wählbarkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden (teilnehmenden) Mitglieder. Einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden (teilnehmenden) Mitglieder bedürfen auch die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers. Kommt die Wahl des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nicht zustande, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden (teilnehmenden) Mitglieder auf sich vereinigt. Das Gleiche gilt für die Bestellung des Hauptgeschäftsführers.
- (6) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handheben. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, der Wahl der Vizepräsidenten sowie der Bestellung des Hauptgeschäftsführers kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
- (7) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Der Präsident kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise herstellen, sowie Gäste zu den Sitzungen einladen.
- (8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.
- (9) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Archiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das zuständige Archiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Dies gilt ebenfalls für Ehrenmitglieder des Präsidiums bzw. der Vollversammlung sowie für Gäste. Macht ein Mitglied der Vollversammlung von der Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation Gebrauch, gilt es als anwesen-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- des Mitglied gem. § 5 Abs. 4 Satz 1. Das Präsidium kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 4 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
 - (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung der IHK Hochrhein-Bodensee geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
 - (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.
 - (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 Satz 4 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 7 herzustellen ist.
 - (6) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann für die Dauer ihrer Amtszeit zu ihrer Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören oder zur Vollversammlung nicht wählbar sind. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollen der Vollversammlung angehören.
 - 1a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
 - (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
 - 2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.
- (5) Mit Zustimmung des Präsidenten können die aus dem Landkreis Konstanz und die aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut berufenen Mitglieder eines jeden Ausschusses – mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse – zur Beratung von bezirklichen Angelegenheiten gesondert zusammentreten.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Das Präsidium muss mit vier Mitgliedern aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut und drei Mitgliedern aus dem Landkreis Konstanz gebildet werden. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung, dem Berufsbildungsausschuss oder den Prüfungsausschüssen vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (teilnimmt). Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege

- der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Macht ein Mitglied des Präsidiums hiervon Gebrauch, gilt es als anwesendes Mitglied gem. § 7 Abs. 3 Satz 2. Der Präsident kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 5 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 7 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.
- (4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen.
- (5) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Archiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das zuständige Archiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.
- (6) Der Präsident repräsentiert die gewerbliche Wirtschaft der Region. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung.

§ 8 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 8 a Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer hat seinen Dienststanz am Sitz der IHK.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 lit. s). Das Anstellungsverhältnis des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten, die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer gemeinsam geregelt. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter, sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Geschäftsführer betreffen, unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und Mitarbeiter der IHK. Bei seiner Verhinderung übt ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 10 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen Stellvertreter.

-
-
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen Stellvertreter vertreten werden.
 - (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.
 - (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsprüfung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Rechtsvorschriften der IHK sind zu verkünden.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK. Zusätzlich kann die IHK Rechtsvorschriften auch im Internet auf ihrer Homepage veröffentlichen.
- (3) Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Ersten des folgenden Monats nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Dezember 2018 außer Kraft.

Konstanz, 19. April 2021
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 19. April 2021 beschlossene Satzung.

Stuttgart, 23. April 2021
Az: 42-4221.2-03/84

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ und auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Konstanz, 26. April 2021
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? **Was?** **Wo?** **Euro**

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de

Außenwirtschaft

15.06.2021	Grundlagen Zoll und Exportkontrolle	Schopfheim	290,00
16.06.2021	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen – Web-Seminar		290,00
22.06.2021	Zollbegünstigter Warenexport – Zollvorteile nutzen	Schopfheim	290,00
23.06.2021	Warenexport in die Schweiz – Web-Seminar		290,00

Betriebswirtschaft

ab 15.06.2021	Wirtschaftswissen für Existenzgründer (IHK) – Web-Zertifikatslehrgang		750,00
---------------	---	--	--------

Führung

10.06.2021	Führen in der Sandwichposition	Schopfheim	290,00
15.06.2021	Führungskultur und Wandel in Organisation gestalten	Schopfheim	290,00

Immobilienmanagement

22.06.2021	Immobilienfinanzierung – Grundlagen	Schopfheim	290,00
------------	-------------------------------------	------------	--------

Marketing und Vertrieb

05. + 06.07.2021	Digitales Marketing	Schopfheim	520,00
------------------	---------------------	------------	--------

Persönliche Kompetenzen

28. + 29.06.2021	Erfolgreiche Rhetorik und Präsentation	Konstanz	520,00
------------------	--	----------	--------

Qualitätsmanagement

23. + 24.06.2021	QM-Trainingsmodul „Auditmethodik“	Schopfheim	720,00
------------------	-----------------------------------	------------	--------

Prüfungslehrgänge

ab 21.06.2021	Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in - Vollzeitlehrgang	Konstanz	3.450,00
---------------	--	----------	----------

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de